

5. Diese Verzeichnisse sind am Ende jedes Vierteljahres abzuschließen und alsdann längstens binnen 14 Tagen dem zuständigen Bezirksphysikus einzureichen.

6. Die Bezirksphysiker haben die Verzeichnisse erforderlichenfalls zu berichtigen und in Spalte 6 durch Eintragung der Ordnungsnummer der Anlage II zu ergänzen, nachdem etwa noch bestehende Zweifel über die Todesursachen durch weitere Erhebungen beseitigt worden sind.

7. Die Verzeichnisse sind sodann von den Bezirksphysikern zu einer Todesursachen-Statistik nach dem Muster der Anlage III zusammenzustellen.

Die Statistik ist binnen Monatsfrist an das Fürstliche Ministerium, Abteilung des Innern, einzureichen.

8. Die vorgeschriebenen Formulare werden den Landesbeamten und den Bezirksphysikern kosten- und portofrei zugesandt.

Rudolstadt, den 24. Dezember 1904.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Rede.
